

-BÜRGERMEISTERAMT-

 Datum 20.12.2021
 Az.: 815.31 - Oe
 Bearbeiter: Frau Oertelt

Sitzungsvorlage Nr.: 18

TOP: 4 ö

Gremium	Sitzungstag	Sitz. Nr.	Vorberatung		Beschlussfassung	
			öffentlich	nicht-öffentlich	öffentlich	nicht-öffentlich
Gemeinderat	22.02.2022	3/2022	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Neukalkulation Wasserversorgungsgebühr und Neufassung der Wasserversorgungssatzung ab 01.01.2022

Anlagen

Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2022-2023; Stand 11.01.2022
 Neufassung der Wasserversorgungssatzung gültig ab 01.01.2022

Sachverhalt

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen. Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzunggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Wasserversorgung liegen der Gebührenkalkulation für den zweijährigen Kalkulationszeitraum 2022 - 2023 die entsprechenden Planansätze 2021 mit 2 % Preissteigerung sowie ergänzende Angaben der Verwaltung zugrunde.

2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) sowie den Afa-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden den fiktiv auf 31.12.2021 und 31.12.2022 fortgeschriebenen Anlagenachweisen der Gemeinde entnommen.

3. Verzinsung

Bei der Gebührenkalkulation wurde ein kalkulatorischer Zinssatz von 2,0 % zugrunde gelegt, den der Gemeinderat ab 2022 in seiner Sitzung vom 14.12.2021 beschlossen hat.

4. Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren

In der Gebührenkalkulation 2022 - 2023 wurde ein Ausgleich der Überdeckung der Jahre 2017 - 2019 in Höhe von 30.562,37 € berücksichtigt. Gem. § 14 KAG (Kommunalabgabengesetz) besteht bei einer Kostenüberdeckung die Möglichkeit, diese innerhalb der 5-Jahresfrist

auszugleichen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Bei Wasserversorgungsbetrieben dürfen Gewinne erwirtschaftet werden.

5. Bemessungsgrundlage

Als Verteilungsmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr wurde für den Kalkulationszeitraum eine jährliche Frischwassermenge von 156.000 m³ zugrunde gelegt (Durchschnitt der Jahre 2016 – 2020).

Der Gemeinderat muss über die der Kalkulation zugrunde gelegten Ermessens- und Prognoseentscheidungen beschließen. Diese werden in der Sitzung von Herrn P.Heyder vom Büro Heyder und Partner vorgestellt.

Der Gemeinderat hat nun eine Entscheidung zu treffen, inwieweit die Überdeckung aus den Jahren 2017 - 2019 in die künftige Gebühr miteingerechnet werden soll.

Derzeit beträgt der Wasserzins pro m³ 2,30 €. Wird die Überdeckung komplett eingerechnet, kann maximal ein Wasserzins von 2,00 €/m³ erhoben werden, eine „kostendeckende“ Gebühr würde bei 2,10 € / m³ liegen. Es wird zu bedenken gegeben, dass eine künftige Unterdeckung nicht verrechnet werden darf, wenn eine Gebühr unterhalb der Obergrenze beschlossen wird. Die Gebühr für die Jahre 2020 / 21 hat nicht sämtliche Unterdeckungen aus den Jahren 2017 – 19 verrechnet. Die Gebührenobergrenze lag damals mit Verrechnung der Unterdeckungen bei 2,43 €. Auch aus diesem Grund schlägt die Verwaltung die Festsetzung der Gebühren auf 2,10 € / m³ vor.

Bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 3 m³ / Person monatlich wäre die jährliche Ersparnis im Vergleich zu den Gebühren 2020/21 wie folgt:

Jetzige Belastung	82,80 €
Gebühr mit Ausgleich Überdeckung	72,00 € (-12,80 €)
Gebühr „kostendeckend“	75,60 € (-7,20 €)

Die Gebühren sind netto, jeweils werden noch 7 % MwSt dazu berechnet.

Da die Gebühren schon ab 01.01.2022 gelten und der Beschluss nicht vor Beginn des Jahres herbeigeführt werden konnte, hat die Verwaltung dies bereits am 16.12.2021 im Amtsblatt veröffentlicht.

Beschlussantrag

1. Als Grundlage für die Gebührenkalkulation wird für die laufenden Kosten eine Preissteigerung von 2 % angenommen.
2. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge, sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus den fiktiv auf den 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021 fortgeschriebenen Anlagenachweisen der Gemeinde übernommen.
3. Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Wasserversorgung bzw. Wasserverbrauchsgebühr eine Frischwassermenge von 156.000 m³.
4. Der Gemeinderat beschließt keine Einstellung der Überdeckung aus den Jahren 2017 – 2019.
5. Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2022 - 2023 folgenden Gebührensatz fest: Wasserverbrauchsgebühr 2,10 € / m³.
6. Der Gemeinderat stimmt der als Anlage beigefügten Wasserversorgungssatzung zu.

Gerttschke
Bürgermeister